

Die Weisestoffen und Drogen werden auf Grund einer jedem Abgeordneten zugesendigten Kammerung der Lieferanten von der Bartraufasse ausgegahlt. Ein Verzicht auf sie ist nicht statthaft. Nachdlich ist es aber Jedem unbenommen, den Betrag anzuhoben zu lassen.

- B. Dem Mitgliedern des Herrenhauses werden weder Weisestoffen noch Drogen gegahlt, dagegen ist ihnen das Recht zu jeder Ehrenbeziehung zwischen der Session Herrs Wohnortes und Berlin gewahrt. Dieses Recht beginnt acht Tage vor Eröffnung des Hauses und erlischt acht Tage nach Schluß desselben.

## Titel VI.

# Von der richterlichen Gewalt.

## Artikel 86.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

- A. Auch die richterliche Gewalt steht dem Könige zu, wird aber nicht von ihm selbst, sondern in seinem Namen und fast keines — ausserordentlichen — Auftrages von den Gerichten ausgeübt. Die eigentlichen Urtheile, d. h. die Definitiventscheidungen in Civil- und Strafsachen, tragen an der Spitze die Worte: „Im Namen des Königs.“

Die Gerichte sind bei Ausübung der richterlichen Gewalt unabhängig, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen, das Wort Gesetz im weiteren Sinne genommen, also einschließend die gesetzlich erlassenen Verordnungen. Niemand, auch der König nicht, darf einem Gerichte darüber Vorschriften ertheilen, wie es einen bestimmten Fall zu behandeln oder zu entscheiden habe, vielmehr folgen die Reichswerben über Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte lediglich dem gesetzlich gegebenen Instanzensysteme. Jeder Eingriff in die richterliche Thätigkeit seitens des Königs oder einer nicht im Instanzenzuge nächst vorgeordneten Behörde ist verfassungswidrig, der Richter darf bei in einem solchen Eingriff enthaltenen Befehl nicht gehorchen, währendfalls er sowohl civilrechtlich auf Erlich des verursachten Schadens, als auch strafrechtlich nach Maßgabe des Disziplinar- oder Strafgesetzes (Strafgesetzbuch § 336) verantwortlich ist. Die Entscheidungen der Gerichtshöfe bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Bestätigung seitens des Königs oder irgend einer anderen richterlichen oder nicht richterlichen Behörde. Dies gilt auch von den Todesurtheilen. Weil aber bei dieser die einmal erfolgte Vollstreckung nicht rückgängig gemacht werden kann, ist ihre Vollstreckung erst zulässig, wenn die Entschlieung des Königs ergangen ist, von dem Pardonabgabungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen. Diese Bestimmung der Reichsstrafprozessordnung (§ 485) ist geltendes Recht für die ganze Monarchie erst seit dem 1. October 1879. Vorher bestand sie nur in den durch die Ereignisse des Jahres 1866 hinzugezogenen Landestheilen mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Weissenhim und der Ostsee-Kulstehof auf Grund des § 482 der in jene Landestheile durch die Verordnung vom 25. Juni 1867 (Bel.-Blatt. S. 921) eingeführten Strafprozessordnung, und in der übrigen Monarchie wurden, was offenbar eine verfassungswidrige Vermischung an der Zeit der absoluten Königsherrschaft war, die Todesurtheile erst nach erfolgter königlicher Bestätigung vollstreckt.

Das Verbot der sog. Submissivität bezieht sich auf die Rechtsprechung im weitesten Umfange, also nicht bloß auf das Gebiet der freien, sondern auch auf das der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auf dem Gebiete der Justizverwaltung, welche die ämterlichen nicht zur Ausübung der Rechtspflege gehörenden Geschäfte der Justizbehörden umfasst, sind auch die Richter zum Gehorsam gegen die Anordnungen der Vorgesetzten verpflichtet. Die näheren Bestimmungen darüber finden sich im größtem Titel, Justizverwaltung,